

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 157



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
27. Mai 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 157/01	Euro-Wechselkurs	1
Rechnungshof		
2011/C 157/02	Sonderbericht Nr. 3/2011 „Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der über Organisationen der Vereinten Nationen in von Konflikten betroffenen Ländern bereitgestellten EU-Beiträge“	2
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2011/C 157/03	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 157/04	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5, ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11, ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14, ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12, ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13, ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5, ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15, ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9, ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2, ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15, ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5, ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26, ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8, ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6)	5
2011/C 157/05	Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19, ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7, ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 5 und ABl. C 24 vom 26.1.2011, S. 6)	8

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 157/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6160 — Apollo/PlayPower) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 157/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	10
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Mai 2011

(2011/C 157/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4168	AUD	Australischer Dollar	1,3383
JPY	Japanischer Yen	115,95	CAD	Kanadischer Dollar	1,3855
DKK	Dänische Krone	7,4567	HKD	Hongkong-Dollar	11,0267
GBP	Pfund Sterling	0,86850	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7496
SEK	Schwedische Krone	8,9010	SGD	Singapur-Dollar	1,7615
CHF	Schweizer Franken	1,2343	KRW	Südkoreanischer Won	1 542,21
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,8907
NOK	Norwegische Krone	7,7900	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,1972
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4380
CZK	Tschechische Krone	24,618	IDR	Indonesische Rupiah	12 161,57
HUF	Ungarischer Forint	269,02	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3078
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,562
LVL	Lettischer Lat	0,7093	RUB	Russischer Rubel	39,9775
PLN	Polnischer Zloty	3,9675	THB	Thailändischer Baht	43,085
RON	Rumänischer Leu	4,1340	BRL	Brasilianischer Real	2,3012
TRY	Türkische Lira	2,2655	MXN	Mexikanischer Peso	16,5107
			INR	Indische Rupie	64,1880

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 3/2011 „Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der über Organisationen der Vereinten Nationen in von Konflikten betroffenen Ländern bereitgestellten EU-Beiträge“

(2011/C 157/02)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 3/2011 „Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der über Organisationen der Vereinten Nationen in von Konflikten betroffenen Ländern bereitgestellten EU-Beiträge“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://www.eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof
Referat „Kommunikation und Berichte“
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1
E-Mail: euraud@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2011/C 157/03)

Beihilfe Nr.: SA.32842 (11/XA)

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Comunidad Valenciana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Ayuda nominativa a Intercoop Frutos Secos

Rechtsgrundlage: Resolución de concesión de la ayuda al expediente acogido a la línea «programas intersectoriales en materia de atributos y valores de la calidad agroalimentaria»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 0,05 EUR (in Mio.)

Beihilfehöchstintensität: 100 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 18. Mai 2011-31. Dezember 2011

Zweck der Beihilfe: Bereitstellung technischer Hilfe (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006), Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación
Amadeo de Saboya, 2
46010 Valencia
ESPAÑA

Internetadresse:

http://www.agricultura.gva.es/web/c/document_library/get_file?uuid=6ce1ec2b-4b77-4c2c-8d19-9cdd02237a0f&groupId=16

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: SA.32848 (11/XA)

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Comunidad Valenciana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Ayuda nominativa INTERCITRUS: Promoción agroalimentaria de los cítricos.

Rechtsgrundlage: Resolución de concesión de ayuda acogido a la línea «promoción agroalimentaria de los cítricos»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 0,35 EUR (in Mio.)

Beihilfehöchstintensität: 100 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 18. Mai 2011-31. Dezember 2011

Zweck der Beihilfe: Bereitstellung technischer Hilfe (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación
Amadeo de Saboya, 2
46010 Valencia
ESPAÑA

Internetadresse:

http://www.agricultura.gva.es/web/c/document_library/get_file?uuid=8d1201eb-7066-4360-82c1-4b5d54f528c8&groupId=16

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: SA.32983 (11/XA)

Mitgliedstaat: Ungarn

Region: Hungary

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Egyes állatbetegségkeg megelőzése, illetve leküzdése

Rechtsgrundlage:

- A földművelésügyi és vidékfejlesztési miniszter 148/2007. (XII. 8.) FVM rendelete az egyes állatbetegségek megelőzésével, illetve leküzdésével kapcsolatos támogatások igénylésének és kifizetésének rendjéről (Bizottság regisztrációs száma: SA.32561 (11/XA)),
- Az egyes állatbetegségek megelőzésével, illetve leküzdésével kapcsolatos támogatások igénylésének és kifizetésének rendjéről szóló 148/2007. (XII. 8.) FVM rendelet módosításáról szóló .../2011. (...) VM rendelet.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 7 050 HUF (in Mio.)

Beihilfemaximalintensität: 100 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 23. Mai 2011-31. Dezember 2013

Zweck der Beihilfe: Tierhaltungssektor (Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006), Tierseuchen (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministry of Rural Development
Budapest
Kossuth Lajos tér 11.
1055
MAGYARORSZÁG/HUNGARY

Internetadresse:

<http://www.kormany.hu/hu/dok?source=5&type=302#!DocumentBrowse>

Sonstige Auskünfte: —

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5, ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11, ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14, ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12, ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13, ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5, ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15, ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9, ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2, ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15, ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5, ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26, ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8, ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6)

(2011/C 157/04)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

ITALIEN

Ersetzung der im ABl. C 247 vom 13.10.2006, im ABl. C 57 vom 1.3.2008 und im ABl. C 207 vom 14.8.2008 veröffentlichten Listen

- Folgende Aufenthaltstitel werden Drittstaatsangehörigen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 erteilt:
 - Aufenthaltstitel mit befristeter Gültigkeit — mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten bis zu höchstens drei Jahren. Für ihre Erteilung müssen folgende Gründe vorliegen:
 - Affidamento (Ausgestellt für ausländische Kinder, die vorübergehend außerhalb eines geeigneten Familienverbandes leben müssen)
 - Motivi umanitari (della durata superiore ai tre mesi) (Humanitäre Gründe (mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten))
 - Motivi religiosi (Religiöse Gründe)
 - Studio (Studienzwecke)
 - Missione (Ausgestellt für Ausländer, die mit einem Dienstreisevisum für einen befristeten Aufenthalt nach Italien eingereist sind)
 - Asilo politico (Politisches Asyl)
 - Apolidia (Staatenlose)
 - Tirocinio formazione professionale (Lehrlingsausbildung)
 - Riacquisto cittadinanza italiana (Ausgestellt für Ausländer, die auf die Zu- oder Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft warten)
 - Ricerca scientifica (Wissenschaftliche Forschung)
 - Attesa occupazione (In Erwartung einer Beschäftigung)
 - Lavoro autonomo (Selbstständige Erwerbstätigkeit)

- Lavoro subordinato (Unselbstständige Erwerbstätigkeit)
- Lavoro subordinato stagionale (Saisonarbeitsvertrag)
- Famiglia (Familie)
- Famiglia minore 14-18 (Aufenthaltstitel für minderjährige Familienangehörige im Alter von 14 bis 18 Jahren)
- Volontariato (Freiwilligentätigkeit)
- Protezione sussidiaria (permesso di soggiorno rilasciato ai sensi del D.L. n. 251 del 19 novembre 2007 in recepimento della Direttiva n. 83/2004/CE) (Subsidiärer Schutz (im Einklang mit dem Gesetzesdekret Nr. 251 vom 19. November 2007 in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG erteilter Aufenthaltstitel))
- Permesso di soggiorno CE per lungo soggiornanti con una validità permanente (Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EG mit dauerhafter Gültigkeit)
- Auf Papier (auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts) erteilter Aufenthaltstitel, deren Gültigkeitsdauer sich auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten bis hin zum Zeitpunkt des Bedarfsendes erstrecken kann
- Aus speziellen Gründen (z. B. medizinische Versorgung, rechtliche Belange, humanitäre Gründe) erteilter Aufenthaltstitel (mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monaten)
- Aufenthaltskarte mit dauerhafter Gültigkeit, erteilt vor Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 3 vom 8. Januar 2007 im Einklang mit der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die in dem Gesetzesdekret betreffend den Aufenthaltstitel für langfristig Aufenthaltsberechtigte in der EG ihren Niederschlag findet
- Carta di soggiorno per familiari di cittadini dell'UE che sono i cittadini di paesi terzi con validità fino a cinque anni (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes besitzen — mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren)
- Carta d'identità M.A.E.: (Personalausweis, ausgestellt vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten)
- Mod. 1 (blu) Corpo diplomatico accreditato e consorti titolari di passaporto diplomatico (Modell 1 (blau) Akkreditierte Mitglieder des diplomatischen Korps und ihre Ehepartner, die Inhaber eines Diplomatenspasses sind)
- Mod. 2 (verde) Corpo consolare titolare di passaporto diplomatico (Modell 2 (grün) Mitglieder des Konsularkorps, die Inhaber eines Diplomatenspasses sind)
- Mod. 3 (arancione) Funzionari II FAO titolari di passaporto diplomatico, di servizio o ordinario (Modell 3 (orange) FAO-Beamte der Kategorie II, die Inhaber eines Diplomatenspasses, eines Dienstpasses oder eines gewöhnlichen Passes sind)
- Mod. 4 (arancione) Impiegati tecnico-amministrativi presso Rappresentanze diplomatiche titolari di passaporto di servizio (Modell 4 (orange) Angehörige des technischen und Verwaltungspersonals der diplomatischen Vertretungen, die Inhaber eines Dienstpasses sind)
- Mod. 5 (arancione) Impiegati consolari titolari di passaporto di servizio (Modell 5 (orange) Bedienstete konsularischer Vertretungen, die Inhaber eines Dienstpasses sind)
- Mod. 7 (grigio) Personale di servizio presso Rappresentanze diplomatiche titolare di passaporto di servizio (Modell 7 (grau) Angehörige des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Vertretungen, die Inhaber eines Dienstpasses sind)
- Mod. 8 (grigio) Personale di servizio presso Rappresentanze Consolari titolare di passaporto di servizio (Modell 8 (grau) Angehörige des dienstlichen Hauspersonals der konsularischen Vertretungen, die Inhaber eines Dienstpasses sind)

- Mod. 11 (beige) Funzionari delle Organizzazioni internazionali, Consoli Onorari, impiegati locali, personale di servizio assunto all'estero e venuto al seguito, familiari Corpo Diplomatico e Organizzazioni Internazionali titolari di passaporto ordinario (Modell 11 (beige) Beamte internationaler Organisationen, Honorarkonsuln, örtliche Bedienstete, im Ausland eingestelltes dienstliches Hauspersonal, das seinem Arbeitgeber gefolgt ist, Familien der Mitglieder des diplomatischen Korps und von Beamten internationaler Organisationen, die Inhaber eines gewöhnlichen Reisepasses sind)

Hinweis: Die Modelle 6 (orange) und 9 (grün), die jeweils für das Personal internationaler Organisationen ohne jegliche Immunität und für ausländische Honorarkonsuln bestimmt waren, werden nicht mehr ausgestellt; sie wurden durch das Modell 11 ersetzt. Diese Dokumente bleiben jedoch bis zum Ablauf der darauf eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig.

Auf der Rückseite der Personalausweise wird Folgendes hinzugefügt: Dieser Personalausweis entbindet den Inhaber von der Pflicht zum Mitführen eines Aufenthaltstitels; in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument berechtigt er den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet jedes Schengen-Staates.

- Liste der Reisenden für Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union
-

Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19, ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7, ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 5 und ABl. C 24 vom 26.1.2011, S. 6)

(2011/C 157/05)

Die Veröffentlichung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 34 des Schengener Grenzkodex an die Kommission übermittelten Angaben.

Neben der Veröffentlichung dieser Daten im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion für Inneres zur Verfügung gestellt.

POLEN

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Informationen

Festgelegt sind die beim Überschreiten der Grenze erforderlichen Beträge in der Verordnung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung vom 22. Dezember 2008 über den Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts, über den Ausländer bei der Einreise in die Republik Polen verfügen sollten, sowie über die Dokumente, die belegen, dass sie diese Mittel erlangen können (Gesetzblatt 2008, Nr. 235, Pos. 1611).

In der obengenannten Verordnung ist Folgendes vorgesehen:

Ausländer sollten bei der Einreise in die Republik Polen für einen Aufenthalt, dessen Dauer 3 Tage nicht überschreitet, über einen Betrag zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, die Durchreise und die Rückkehr ins Herkunftsland in Höhe von mindestens 300 PLN oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen.

Ausländer sollten bei der Einreise in die Republik Polen für einen Aufenthalt, dessen Dauer 3 Tage überschreitet, über einen Betrag zur Bestreitung der in Absatz 1 aufgeführten Kosten in Höhe von mindestens 100 PLN pro Tag des geplanten Aufenthalts oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen.

Ausländer:

1. die an touristischen Reisen, Jugendlagern oder Sportwettkämpfen teilnehmen;
2. deren Kosten für den Aufenthalt in der Republik Polen gedeckt sind;
3. die sich einer Behandlung in einem Sanatorium unterziehen;
4. die an einem durch ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Republik Polen ist, geregelten Programm für Ferienjobs in der Republik Polen teilnehmen, die jedoch nicht den vorrangigen Aufenthaltswert darstellen,

sollten bei der Einreise in die Republik Polen mindestens über einen Betrag von 20 PLN pro Tag des geplanten Aufenthalts verfügen, jedoch nicht über weniger als 100 PLN oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

Ausländer, die zum Zwecke der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums, für wissenschaftliche Forschung oder zur Fortbildung in die Republik Polen einreisen, sollten zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in den ersten 2 Monaten des geplanten Aufenthalts auf polnischem Hoheitsgebiet über einen Betrag von 1 600 PLN oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6160 — Apollo/PlayPower)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 157/06)

1. Am 16. Mai 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Apollo Group erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen PlayPower Holdings Inc.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apollo Group: Portfolioinvestitionen,

— PlayPower: Herstellung von Sportartikeln, Spielen und Spielzeug.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6160 — Apollo/PlayPower per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2011/C 157/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„LIMONE DI ROCCA IMPERIALE“****EG-Nr. IT-PGI-0005-0818-26.07.2010****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name:**

„Limone di Rocca Imperiale“

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:**3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.6 — Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Die geschützte geografische Angabe „Limone di Rocca Imperiale“ ist den Früchten der Anbausorten aus der Gruppe *Femminello* vorbehalten, die zur botanischen Art „Citrus Limon Burm.“ gehören und im Erzeugungsgebiet unter dem Namen „Limone di Rocca Imperiale“ bekannt sind.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens weisen die Früchte der g.g.A. „Limone di Rocca Imperiale“ die folgenden Merkmale auf:

- Farbe der Schale: hellgrün bis gelb;
- Form der Frucht: länglich-elliptisch bis kugelförmig;
- Größe: mittel bis groß, Durchmesser mindestens 53 mm;
- Gewicht mindestens 100 g;
- Exokarp: reich an ätherischen Ölen; starker, intensiver Geschmack und Geruch; Limonen-Gehalt > 70 % (vom Gesamtgehalt an Terpenkohlenwasserstoffen);
- Fruchtfleisch: zitronengelb, fast ohne Kerne;
- Saft: zitronengelb, Saftertrag \geq 30 %, Säuregehalt < 5 % (5/100 ml).

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Die geschützte geografische Angabe „Limone di Rocca Imperiale“ erhalten nur Früchte der Handelsklassen „Extra“, „I“ und „II“.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Alle Phasen des Anbaus und der Ernte von „Limone di Rocca Imperiale“ müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

Früchte, die nicht unmittelbar nach der Ernte in den Handel gelangen, dürfen bei niedrigen Temperaturen von maximal 11 °C gelagert werden. Die Verpackung muss innerhalb von 60 Tagen nach der Ernte erfolgen.

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

Die Packungen müssen ein Etikett aufweisen, das in deutlich lesbaren Druckbuchstaben die folgenden Angaben enthält:

- die geschützte geografische Angabe „Limone di Rocca Imperiale“ in größerer Schrift als die anderen Angaben auf dem Etikett;
- das nachstehend wiedergegebene Logo;
- dem EU-Logo;
- die Handelsklasse „Extra“, „I“ oder „II“.



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:**

Das Erzeugungsgebiet der g.g.A. „Limone di Rocca Imperiale“ entspricht dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Rocca Imperiale.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets:*

Das in der mediterranen Klimazone liegende Gebiet der Gemeinde Rocca Imperiale zeichnet sich durch ein besonderes, aufgrund der spezifischen Geländebeschaffenheit für Anbau und Wachstum dieser Kultur günstiges Mikroklima aus. Im Westen, Norden und Süden ist das Erzeugungsgebiet von Hügeln umgeben, die es vor kalten Winden schützen, und im Südosten macht sich die mildernde Wirkung des Ionischen Meeres bemerkbar. Dieses natürliche Umfeld trägt zur Verstärkung der qualitativen Merkmale des Erzeugnisses bei. Die Niederschlagsmenge, ein einschränkender Faktor für den Zitronenanbau, beträgt in diesem Gebiet im Jahresdurchschnitt etwa 600 mm. Die Niederschläge fallen günstig verteilt vor allem im Herbst/Winter und zu Beginn des Anbauzyklus im Frühjahr. In den nachfolgenden Monaten sind Bewässerungsmaßnahmen erforderlich. Das dafür benötigte Wasser stammt aus Grundwasservorkommen, die von den Niederschlägen im Pollino-Massiv gespeist werden, und zum geringeren Teil auch aus den Bächen, die im Winter viel Wasser führen.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Die besonderen Merkmale, die den guten Ruf von „Limone di Rocca Imperiale“ begründen, sind der Saftertrag von über 30 % sowie der Limonen-Gehalt von über 70 %, der zusammen mit anderen aromatischen Bestandteilen für den starken, intensiven Duft der Früchte verantwortlich ist. Diese Merkmale verleihen „Limone di Rocca Imperiale“ auf den lokalen, regionalen und überregionalen Märkten ihre besondere Eigenart.

5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Von großer Bedeutung sind die seit Beginn der achtziger Jahre im Erzeugungsgebiet veranstalteten Feste, bei denen örtliche Produkte verkostet werden; dabei werden Gerichte angeboten, die mit „Limone di Rocca Imperiale“ zubereitet wurden. Die im Erzeugungsgebiet fest verankerte Stellung dieser Zitrone und ihr guter Ruf kommen auch in der traditionellen Küche zum Ausdruck: Die an ätherischen Ölen reiche Schale und der Saft der Zitronen dienen dazu, den Geruch und den Geschmack der Speisen zu verbessern und ihnen eine eigene Note zu verleihen. Wie lebendig diese im Erzeugungsgebiet verwurzelte Tradition ist, zeigt sich auch in der „Sagra dei Limoni di Rocca Imperiale“, die in der ersten Augushälfte an diesem Ort stattfindet und seit einigen Jahren als wichtigste Gelegenheit zur Verkostung des Erzeugnisses bekannt ist. Durch den intensiven, anhaltenden Duft der Früchte stellt der Verbraucher eine Verbindung zu dem Ort Rocca Imperiale und seiner Umgebung her, so dass er diese Zitrone von allen anderen unterscheiden kann und ihr den Vorzug gibt. Außerdem ist es hier bei allen Patronatsfesten, Jahrmärkten und folkloristischen Veranstaltungen üblich, die Marktstände mit „Limoni di Rocca Imperiale“ in Körben und auch in ungewöhnlicher Aufmachung zu schmücken.

„Limone di Rocca Imperiale“ ist seit 2006 in dem beim *Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali* (Ministerium für Landwirtschaft und Forsten) geführten Verzeichnis der traditionellen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgeführt, der Name ist seit über 25 Jahren gebräuchlich. Wie aus den Geschäfts- und Frachtpapieren der Unternehmen im Erzeugungsgebiet, den Unterlagen der Pfarreien und den Veranstaltungen landwirtschaftlicher Berufsverbände hervorgeht, ist der Name „Limone di Rocca Imperiale“ auch in den angrenzenden Regionen eine gängige Bezeichnung für das betreffende Erzeugnis. Nicht zuletzt ist der Anbau von „Limone di Rocca Imperiale“ heute auch ein äußerst interessanter Aspekt der Agrarlandschaft im Gebiet „Alto Jonio Cosentino“. So sind die Ortsteile der Gemeinde Rocca Imperiale, in denen diese Zitronensorte angebaut wird, unter dem Namen „Giardini dei limoni di Rocca Imperiale“, d. h. als „Zitronengärten“, bekannt.

Somit besteht ein besonders enger kultureller, wirtschaftlicher und landschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis „Limone di Rocca Imperiale“ und dem lokalen Umfeld.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Zuerkennung der geschützten geografischen Angabe „Limone di Rocca Imperiale“ im *Amtsblatt der Italienischen Republik (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana)* Nr. 135 vom 12. Juni 2010 veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Produktionsspezifikation kann

— im Internet abgerufen werden: http://www.politicheagricole.it/DocumentiPubblicazioni/Search_Documenti_Elenco.htm?txtTipoDocumento=Disciplinare%20in%20esame%20UE&txtDocArgomento=Prodotti%20di%20Qualit%E0>Prodotti%20Dop,%20Igp%20e%20Stg

oder

— direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>), links auf dem Bildschirm auf „Prodotti di Qualità“ klicken, dann auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE [regolamento (CE) n. 510/2006]“.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Aufrufs zur Interessenbekundung für die Berücksichtigung Wissenschaftlicher Sachverständiger für die Mitgliedschaft in Wissenschaftlichen Gremien und im Wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Parma, Italien)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 99 vom 31. März 2011)

(2011/C 157/08)

Seite 37, „11. Bewerbungsschluss“:

anstatt: „... 31. Mai 2011 ...“

muss es heißen: „... 14. Juni 2011 ...“

Berichtigungen

2011/C 157/08	Berichtigung des Aufrufs zur Interessenbekundung für die Berücksichtigung Wissenschaftlicher Sachverständiger für die Mitgliedschaft in Wissenschaftlichen Gremien und im Wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Parma, Italien) (Abl. C 99 vom 31.3.2011)	13
---------------	---	----



Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE